

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung der Schongebietsverordnung LGBl. Nr. 40/2004 wegen Anstieges der Nitratwerte beim Brunnen Haslach 3.

2. Inhalt:

Ergänzung der bisherigen Verordnung durch landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen sind Kontrollmaßnahmen durch die Gewässeraufsicht im Frühjahr und Herbst erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Novellierung der Schongebietsverordnung LGBl. Nr. 40/2004 wegen Anstieges der Nitratwerte beim Brunnen Haslach 3.

2. Inhalt:

Ergänzung der bisherigen Verordnung durch landwirtschaftliche Nutzungsbeschränkungen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die landwirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen sind Kontrollmaßnahmen durch die Gewässeraufsicht im Frühjahr und Herbst erforderlich.

II. Besonderer Teil

Mit der Eingabe vom 16. Jänner 2007 hat die Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH Unterlagen zur Novellierung der Schongebietsverordnung LGBl. Nr. 40/2004 vorgelegt und um Berücksichtigung der Vorschläge ersucht.

Zum Schutz der Brunnen Haslach 1 bis 3 der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH und des Brunnens der Gemeinde Ragnitz wurde mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 12. Juli 2004 (LGBl. Nr. 40/2004) ein Grundwasserschongebiet festgelegt. Die Grundlage für die Abgrenzung dieses Schongebietes bildet ein Grundwassermodell, welches von Joanneum Research im Jahre 2003 fertiggestellt wurde. Seitens der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH wurde nunmehr auch eine Vergrößerung dieses Schongebietes durch Ausweitung auf die östlich des Schongebietes anschließenden Ackerflächen begehrt. Mit der Eingabe vom 26. Jänner 2007 hat die Fachabteilung 19A, wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft, der ha. Wasserrechtsbehörde mitgeteilt, dass die seinerzeit im Jahre 2004 vorgenommene Gebietsabgrenzung trotz einer für Modellrechnungen typischen minimalen Unschärfe nachwievor absolut dem Stand der Technik entspricht, wie von sämtlichen Experten versichert wurde. Eine Abänderung der Schongebietsgrenzen bzw. Flächenausdehnung ist daher aus fachlicher Sicht nicht erforderlich. Laut Fachabteilung 19A sind die Verursacher der erhöhten Nitratwerte bei den Brunnen der Haslacher Au jedenfalls innerhalb des derzeit ausgewiesenen Schongebietes zu suchen.

Zur Grundwasserqualität im Schongebiet Haslacher Au wird auf Grund der Messungen bei den Brunnen Haslach 1, Haslach 2 und Haslach 3 festgestellt, dass sich beim Brunnen Haslach 3 im Zeitraum vom 5. Mai 2003 bis 17. Juli 2006 die Nitratkonzentrationen signifikant erhöht haben und deutlich höher liegen, als bei den beiden anderen westlich gelegenen Brunnen. Es wird festgestellt, dass bei den Brunnen Haslach 1 und Haslach 2 das Einzugsgebiet fast ausschließlich aus Auswald besteht. Das Einzugsgebiet mit landwirtschaftlich genutzten Flächen erstreckt sich vor allem anströmig zum Brunnen Haslach 3.

Um den Brunnen Haslach 3 vor einer weiteren Zunahme der Nitratkonzentration vorbeugend zu schützen, ist es notwendig, durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die gegenständliche Schongebietsverordnung eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.

Die im Verordnungsentwurf enthaltenen Ergänzungen zur Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung orientieren sich daher im Wesentlichen an die bestehenden Inhalte der Schongebietsverordnungen Leibnitzerfeld West bzw. Leibnitzerfeld Südost.